

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur testweisen Nutzung der qbilon-Software

zwischen dem „Pilotkunden“

und der Fa.

**qbilon GmbH**, Hermanstraße 5, 86150 Augsburg

– nachfolgend „qbilon“ –

Pilotkunde und qbilon alleine auch als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

### Präambel

qbilon hat eine Softwarelösung (nachfolgend „**qbilon-Software**“) entwickelt, mit der Unternehmen ihre IT-Landschaft automatisiert erfassen, überwachen und analysieren können. Der Pilotkunde und qbilon haben gemeinsam einen Workshop zur Evaluierung der Einsatzmöglichkeit der qbilon-Software durchgeföhrt. Aufgrund dieser Evaluierung möchte der Pilotkunde die qbilon-Software für eine Testperiode testweise nutzen. Zu diesem Zwecke schließen die Parteien diesen Pilotkundenvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“):

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Im Rahmen des zwischen den Parteien durchgeföhrt Workshops zur Evaluierung der Einsatzmöglichkeit der qbilon-Softwarelösung haben die Parteien ermittelt, dass für den Pilotkunden spezifische sog. „Konnektoren“ entwickelt werden müssen, die der automatisierten Erfassung und dem Überwachen der IT-Assets beim Pilotkunden durch die qbilon-Software dienen. qbilon wird diese Konnektoren, wie sie im Rahmen des Workshops von den Parteien näher spezifiziert wurden, gegen Vergütung entwickeln. Weitere Details zu den Konnektoren ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot der qbilon.
- 1.2. Nach Fertigstellung und Abnahme dieser Konnektoren wird qbilon diese Konnektoren zusammen mit der qbilon-Software dem Pilotkunden während der Testperiode zur testweisen Nutzung kostenlos zur Verfügung stellen. Die Grundfunktionalitäten der qbilon-Software sind in [Anlage 1](#) näher beschrieben. Konnektoren und qbilon-Software werden zusammen als „**Testsoftware**“ bezeichnet. Bei der Testsoftware handelt es sich um eine beim Pilotkunden installierte On-Premises-Lösung, die browserbasiert läuft. Dem Pilotkunden ist hierbei bewusst, dass es sich bei der Testsoftware um eine kostenlose Testversion der qbilon-Software mit noch erheblich eingeschränkten Funktionalitäten und eingeschränkter Qualität und Performance handelt, sodass Gewährleistung und Haftung von qbilon für die Testsoftware nach Maßgabe dieses Vertrags beschränkt sind. Der Pilotkunde wird die Testsoftware nur zu Testzwecken nutzen.

- 1.3. Die Testsoftware sowie etwaige während der Testperiode zur Verfügung gestellte Updates oder Patches werden dem Pilotkunden ausschließlich elektronisch im Wege des Downloads durch Übermittlung eines Download-Links zur Verfügung gestellt. Download und Installation der Testsoftware sowie etwaiger Updates und Patches haben durch den Pilotkunden zu erfolgen.
- 1.4. Installation oder Support der Testsoftware, Updates oder Patches ist nicht Vertragsgegenstand und wird von qbilon nicht geschuldet.
- 1.5. Keine der Parteien ist verpflichtet, mit der anderen Partei über diesen Pilotkundenvertrag hinaus in weitere Vertragsbeziehungen einzutreten. Insbesondere ist auch im Falle einer positiven testweisen Nutzung der Testsoftware durch den Pilotkunden keine der Parteien verpflichtet, mit der anderen Partei einen an diesen Pilotkundenvertrag anschließenden Lizenzvertrag oder Supportvertrag über die qbilon-Software abzuschließen.
- 1.6. qbilon ist berechtigt, zur Erfüllung der Leistungen unter diesem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen, ohne dass hierfür die Zustimmung des Pilotkunden erforderlich ist.

## **2. Mitwirkungspflichten des Pilotkunden, Systemanforderungen**

- 2.1. Der Pilotkunde hat die spezifizierten Systemanforderungen an die IT-Infrastruktur des Pilotkunden zu erfüllen. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Version unter „<https://www.qbilon.io/faq/>“ einsehbar.
- 2.2. Der Pilotkunde ist zur ordnungsgemäßen Sicherung sämtlicher auf seiner Systemumgebung befindlichen Programme und Daten unmittelbar vor Beginn der Installation der Testsoftware und sodann regelmäßig verpflichtet.
- 2.3. Der Pilotkunde wird mit qbilon vertrauensvoll zusammenarbeiten und qbilon regelmäßig Feedback zur Funktionsweise, Qualität und Performance der Testsoftware geben. Am Ende der Testperiode wird der Pilotkunde qbilon im Rahmen einer Telefon- oder Web-Konferenz seine Erfahrung mit der testweisen Nutzung der Testsoftware sowie ggf. Verbesserungsvorschläge mitteilen.
- 2.4. Der Pilotkunde ist verpflichtet, qbilon sämtliche Mängel der Testsoftware unverzüglich anzuzeigen.

## **3. Abnahme der Konnektoren**

Der Pilotkunde wird die von qbilon entwickelten Konnektoren nach deren Bereitstellung in einem zwischen den Parteien näher spezifizierten Abnahmeverfahren testen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung die Abnahme erklären oder unter Angabe abnahmeverhindernder Mängel die Abnahme verweigern. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Sofern der Pilotkunde innerhalb dieser Abnahmefrist keine Erklärung gegenüber qbilon abgibt, gelten die Konnektoren als abgenommen.

## **4. Nutzungsrechte**

- 4.1. qbilon ist Inhaberin des Urheberrechts und aller sonstigen Rechte am geistigen Eigentum an der Testsoftware und behält sich an der Testsoftware alle Rechte vor, sofern diese dem Pilotkunden in dieser Ziffer 4 nicht ausdrücklich eingeräumt worden sind.

- 4.2. qbilon räumt dem Pilotkunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Testperiode befristetes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, die Testsoftware alleinig zu Testzwecken im Unternehmen des Pilotkunden zu nutzen. Hierzu darf der Pilotkunde die Testsoftware im Objektcode auf einem einzelnen Computer installieren und nutzen.
- 4.3. In Bezug auf die Konnektoren ist das dem Pilotkunden nach Ziffer 4.2 eingeräumte Nutzungsrecht ebenfalls nicht-ausschließlich, allerdings zeitlich unbefristet und unter den Voraussetzungen übertragbar, dass der Pilotkunde vor Übertragung des Nutzungsrechts an den Konnektoren an einen Dritten alle bei ihm vorhandenen Programmkopien der Konnektoren zum Zeitpunkt der Weitergabe vollständig unbrauchbar macht und der Pilotkunde qbilon Namen und Adresse des Empfängers der Programmkopie der Konnektoren mitteilt. Der Pilotkunde muss zudem dem Empfänger der Programmkopie der Konnektoren die vertraglichen Beschränkungen des Nutzungsumfangs der Konnektoren auferlegen.
- 4.4. Dem Pilotkunden ist es insbesondere untersagt, die Testsoftware über das nach Ziffern 4.2 und 4.3 eingeräumte Nutzungsrecht hinaus ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten oder zu verleasen, die Testsoftware zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzugestalten oder die Testsoftware drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dem Pilotkunden ist es ferner untersagt, die Testsoftware zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln („Reverse Engineering“), es sei denn, der Pilotkunde ist hierzu nach einschlägigem zwingendem Urheberrecht berechtigt.
- 4.5. Alle Rechte am Quellcode der Testsoftware (einschließlich der Konnektoren) stehen ausschließlich qbilon zu. Der Pilotkunde hat keinerlei Anspruch oder Rechte am Quellcode oder Anspruch auf Zugriff auf den Quellcode oder Herausgabe des Quellcodes der Testsoftware (einschließlich der Konnektoren). § 69e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

## 5. Vergütung

- 5.1. Der Pilotkunde zahlt qbilon eine Vergütung für die Entwicklung der Konnektoren in der im Angebot angegebenen Höhe. 50 % der Vergütung ist bei Vertragsbeginn als Abschlagszahlung zu entrichten. Im Übrigen ist die Vergütung bei Abnahme der Konnektoren gemäß Ziffer 3 fällig.
- 5.2. Die Nutzung der Testsoftware in dem in diesem Vertrag geregelten Umfang während der Testperiode ist kostenlos.
- 5.3. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 5.4. Eine Aufrechnung durch den Pilotkunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Pilotkunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Pilotkunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Mängelhaftung

- 6.1. In Bezug auf die Konnektoren gewährleistet qbilon während einer Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten, beginnend mit der Abnahme der Konnektoren gemäß Ziffer 3, dass die Funktionsweise der

Konnektoren im Wesentlichen deren Spezifizierung gemäß Angebot entspricht. Bezüglich Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mängelhaftung (Gewährleistung) beträgt diese Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Abnahme der Konnektoren gemäß Ziffer 3.

- 6.2. qbilon gewährleistet nicht, dass die Testsoftware den Anforderungen des Pilotkunden entspricht. qbilon übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für technische Einzelheiten oder die Eignung der Testsoftware für einen bestimmten Zweck.
- 6.3. In der Spezifizierung der Konnektoren, Beschreibung der Grundfunktionalitäten der qbilon-Software oder sonstigen Dokumentation festgelegte Spezifikationen stellen keine Garantien dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 6.4. Etwaige Mängel der Testsoftware wird qbilon während der Testperiode – und bezüglich der Konnektoren während deren zwölfmonatiger Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 6.1 – nach eigener Wahl durch Fehlerbehebung (Patches) oder Updates beheben. Da es sich bei der Testsoftware um eine kostenlose Testversion der qbilon-Software handelt, übernimmt qbilon keine weitergehende Mängelhaftung bezüglich der Testsoftware; die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Pilotkunden und die Haftung von qbilon für arglistig verschwiegene Mängel gemäß Ziffer 7.4.1 bleiben hiervon unberührt.
- 6.5. Der Pilotkunde ist nicht berechtigt, einen Mangel der Testsoftware selbst oder durch Beauftragung Dritter zu beseitigen, und kann von qbilon keinen Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen.
- 6.6. Sofern dem Pilotkunden aufgrund Mängelhaftung ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zusteht, unterliegt dieser der Haftungsbeschränkung der nachstehenden Ziffer 7.

## **7. Haftungsbeschränkung**

- 7.1. qbilon haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von qbilon liegen.
- 7.2. qbilon haftet nicht für Schäden, die auf eine ungeeignete, unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Testsoftware zurückzuführen sind.
- 7.3. Die verschuldensunabhängige Haftung von qbilon wegen Mängeln der Testsoftware, die bei Vertragsbeginn bereits vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 7.4. Für von qbilon schuldhaft erfolgte Schlechtleistung haftet qbilon dem Pilotkunden nur wie folgt:
  - 7.4.1. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder sofern es sich um von qbilon schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, oder im Fall der Nichterfüllung einer Garantie, oder falls qbilon einen Mangel der Testsoftware arglistig verschwiegen hat, haftet qbilon unbeschränkt.
  - 7.4.2. In Bezug auf die Entwicklung der Konnektoren haftet qbilon bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht auch für einfache Fahrlässigkeit, die Haftung ist jedoch auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine „Kardinalpflicht“ im Sinne dieser Bestimmung ist eine Pflicht von qbilon, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht, deren

Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Pilotkunde regelmäßig vertraut.

- 7.5. Bei Verlust von Programmen oder Daten haftet qbilon nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung gemäß Ziffer 2.2 durch den Pilotkunden für die Wiederherstellung der Programme bzw. Daten erforderlich ist. Hat der Pilotkunde diese Datensicherung unterlassen, ist die Haftung von qbilon (außer im Falle von Vorsatz) für den Verlust von Programmen oder Daten wegen haftungsüberdeckenden Mitverschuldens des Pilotkunden ausgeschlossen.
- 7.6. Eine weitergehende Haftung von qbilon ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 8. Geheimhaltung

- 8.1. Jede der Parteien verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen der anderen Partei, die als „vertraulich“ bzw. „geheim“ oder mit einem gleichbedeutenden Hinweis gekennzeichnet sind oder im Falle mündlicher Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden, oder aus deren Natur offensichtlich ist, dass sie vertraulich sind, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how sowie Quellcode von Computerprogrammen einschließlich der Testsoftware (insgesamt „**vertrauliche Informationen**“) vertraulich zu behandeln, vor der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte zu schützen und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden.
- 8.2. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die der anderen Partei bei Vertragsschluss bereits nachweislich bekannt waren,
  - die öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich wurden,
  - die der anderen Partei von einem Dritten offenbart wurden, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
  - die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen; in diesem Falle ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht während der Laufzeit dieses Vertrags und für eine Dauer von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.
- 8.4. Jede Partei verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung auf Aufforderung der anderen Partei unverzüglich sämtliche vertraulichen Informationen und Vervielfältigungen der anderen Partei an diese zurückzugeben bzw. – sofern elektronisch gespeichert – diese zu löschen und die Löschung der anderen Partei unverzüglich in Textform zu bestätigen.

## 9. Laufzeit, Testperiode, Vertragsbeendigung

- 9.1. Dieser Vertrag beginnt mit der Beauftragung des zugehörigen Angebots durch den Pilotkunden.
- 9.2. Mit Abnahme der Konnektoren durch den Pilotkunden gemäß Ziffer 3 beginnt die Testperiode für die Nutzung der Testsoftware. Die Testperiode hat eine Laufzeit von drei Monaten und endet zum Ende

dieser Laufzeit automatisch, sofern sie zwischen den Parteien nicht einvernehmlich verlängert wurde. Mit Beendigung der Testperiode endet automatisch auch dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 9.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine solche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.4. Mit Vertragsbeendigung ist der Pilotkunde nicht mehr zur Nutzung der Testsoftware mit Ausnahme der Konnektoren berechtigt und muss unverzüglich sämtliche in seinem Besitz befindlichen Programmkopien der Testsoftware mit Ausnahme der Konnektoren löschen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Der Pilotkunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von qbilon nicht berechtigt, Forderungen und/oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig oder teilweise abzutreten bzw. zu übertragen oder diesen Vertrag als Ganzes auf einen Dritten zu übertragen.
- 10.2. Dieser Vertrag gibt das gesamte Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht. Abweichende oder diesem Vertrag entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Pilotkunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn qbilon solchen Bedingungen des Pilotkunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 10.4. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 10.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, ist Augsburg.
- 10.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen, ohne selbst unwirksam zu sein. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer Regelungslücke.

### Anlagen:

- 1) Kernfunktionalitäten der qbilon-Software

## Anlage 1

### **Kernfunktionalitäten der qbilon-Software**

#### **Views** (flexibler Sichten-Mechanismus)

- Anzeige von Graph-Ansichten und Tabellen auf den fusionierten Datenbestand inklusive Vorfilter- und Analysemöglichkeiten
- Erstellung von Charts (Diagramme) über bestimmte Eigenschaften von Elementen und Relationen
- Individuelle Erstellung und Konfiguration von Graph-Ansichten, Charts und Tabellen auf dem fusionierten Datenbestand
- Erstellung individueller Dashboards

#### **Datenmanagement** (Einbindung von Drittsystem-Daten aus Cloud-Plattformen)

- Anlegen von Konnektoren für den Datenabruf aus den Cloud-Plattformen „Amazon Web Services“ (AWS) und „Microsoft Azure“ (Azure)
- Manuelles Erstellen zusätzlicher oder Verändern bereits existierender Eigenschaften von erfassten Elementen und Relationen
- Einstellung von individuellen Intervallen und Abhängigkeiten/Reihenfolgen für den Datenabruf aus angebotenen Drittsysteme

#### **User- und Rollenmanagement**

- Anlegen von neuen Konten für weitere Nutzer im Unternehmen
- Verwaltung der Nutzerrechte mit Zugriffsrechten nach mehrstufigem Rollensystem